



SEPA-Leitfaden

■ Impressum

Herausgeber: BITKOM
Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner: Michael Barth
Tel.: 030.27576-102
m.barth@bitkom.org

Redaktion: Michael Barth (BITKOM)

Redaktions-
assistentz: Annika Groth (BITKOM)

Gestaltung: Design Bureau kokliko

Copyright: BITKOM 2012

Titelbild: Daniela Stanek (BITKOM)

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im BITKOM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim BITKOM.

Besonderen Dank für die Entstehung dieser Publikation gilt Herrn Ralf Baust von Cirquent sowie Herrn Hans-Rainer van den Berg von der van den Berg AG.



SEPA-Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einführung	6
2 Die SEPA-Überweisung	8
3 Die SEPA-Lastschrift	9
3.1 Mandat	11
3.2 Pre-Notification	12
3.3 Vorlauffrist	12
3.4 Rückgabefristen	13
4 Wichtige SEPA relevante Themen	14
4.1 IBAN und BIC	14
4.2 Wandelung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate	15
4.3 140 Zeichen Verwendungszweck	15
4.4 Textschlüssel	15
4.5 Structured Creditor Reference	15
4.6 SEPA Kontoauszugsinformationen	16
4.7 R-Transaktionen	17
4.8 SEPA Zeichensatz	18
4.9 XML	18
5 Die Top 5 Themen bei der SEPA-Umsetzung	19
5.1 Mr./Mrs. SEPA	20
5.2 Gefährdung von Geschäftsmodellen	20
5.3 STP-Bremse	20
5.4 Oma-Enkel	21
5.5 Stammdaten-Oldtimer	21
6 Antworten der DK auf Implementierungsfragen	22
6.1 Kunde-Bank-Schnittstelle	22
6.2 Mandaterstellung	23
6.3 Mustermandate des ZKA	24
6.4 Mandatsänderung	24
6.5 Gültigkeit eines Mandats	24
6.6 Sequence-Type der Lastschrift	25
6.7 Textschlüssel	25
6.8 Elektronisches Mandat	25
6.9 Pre-Notification	25
6.10 Gläubiger-Identifikationsnummer	26
6.11 AOS und Optionen	26
7 Weiterführende Links	27

Vorwort

Februar 2014 – schon in 2 Jahren wird das deutsche DTA-Verfahren abgeschaltet. Der Zahlungsverkehr über die Single Euro Payments Area (SEPA) wird dann für alle Teilnehmer am Zahlungsverkehr sowohl für Überweisungen als auch für Lastschriften verpflichtend.

Der BITKOM als Verband der IT und Telekommunikationswirtschaft begleitet die Einführung der SEPA durch Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie Anwender und beteiligt sich aktiv an den jährlichen Anpassungen des SEPA-Regelwerks über die etablierten SEPA-Gremien.

Die anstehenden Veränderungen des Zahlungsverkehrs betreffen nahezu alle Unternehmen des Wirtschaftskreislaufes. Dabei sind die durch BITKOM vertretenen IT-Unternehmen in zahlreichen Bereichen betroffen: Zum einen sind sie selbst Teilnehmer des Zahlungsverkehrs, zum anderen stellen sie als Dienstleister durch die Erstellung von Software und Prozesssteuerungstools den reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs für ihre Kunden sicher.

Mit diesem SEPA-Leitfaden soll kompakt über die wesentlichen Eigenschaften der SEPA informiert werden, um erste Informationen für das in jedem Unternehmen mit Zahlungsverkehr notwendige SEPA-Umsetzungsprojekt bereitzustellen. In einem praxisnahen Kapitel werden die Top 5 Themen zusammengefasst, die sich aus Erfahrungen bei bereits gestarteten SEPA-Umsetzungen ergeben haben.

BITKOM ist es ein besonderes Anliegen, alle aus der Einführung von SEPA erwachsenden Detailfragen zweifelsfrei geklärt zu haben, um später Anwendern kostenintensive Fehlentwicklungen zu ersparen. Denn zahlreiche Details sind noch ungeklärt oder unzureichend beantwortet. Eine Erkenntnis haben alle bisherigen SEPA-Umsetzungen gemeinsam: SEPA ist nicht einfach und betrifft mehr Geschäftsbereiche, als ursprünglich gedacht. Die Umstellung der Zahlungsverkehrsabläufe

kann nicht von „jetzt auf gleich“ geschehen, sie muss als übergreifendes Projekt aufgesetzt und begleitet werden.

Daher die Botschaft: Nutzen Sie diesen Leitfaden, starten Sie jetzt, denn schon die Chinesen wussten: Wer rechtzeitig gewarnt wurde, ist schon halb gerettet.

Berlin, Februar 2012

1 Einführung

Die SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein Raum, in dem Bürger, Unternehmen und sonstige Wirtschaftssakteure innerhalb Europas – unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort – Euro-Transaktionen in Form der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift nutzen können. Bei diesen Euro-Transaktionen wird nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden, und es gelten dieselben grundlegenden Bedingungen, Rechte und Pflichten: Es werden alle Zahlungen so einfach, effizient und sicher abgewickelt, wie bisher von den inländischen gewohnt.

Die SEPA bezieht sich dabei auf den nicht-eiligen Massenzahlungsverkehr in der Währung Euro (in Deutschland im DTA-Format), der eilige Zahlungsverkehr sowie der Zahlungsverkehr in Fremdwährung (im SWIFT-Format per TARGET2 oder Korrespondenzbankclearing) sind hingegen nicht Bestandteil der SEPA.

Zur Realisierung der SEPA gründeten die europäischen Kreditinstitute das European Payments Council (EPC), welches ein Regelwerk u. a. für die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift erarbeitete. Dieses SEPA-Regelwerk besteht aus sogenannten Rulebooks und Implementationguidelines, die auf www.europeanpaymentscouncil.eu veröffentlicht sind. Auf Basis des SEPA-Regelwerks wurde in Deutschland das Leistungsangebot der Bundesbank im unbaren Interbanken-Zahlungsverkehr (www.bundesbank.de) sowie das DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft in der Kunde-Bank-Beziehung um die SEPA-Instrumente erweitert (www.ebics.de).

Seit Januar 2008 ist die SEPA-Überweisung und seit November 2009 die SEPA-Lastschrift Realität, aber beides wird noch nicht so umfangreich genutzt wie geplant, so dass nun der europäische Gesetzgeber eingreift. Die europäische Kommission sieht die SEPA neben der Einführung des Euro als wichtigen weiteren Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Daher hat sie eine EU-Verordnung („SEPA-Regulation“) veranlasst, die europaweit die Nutzung der SEPA-Instrumente sowie die Abschaltung der lokalen Instrumente (in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift) ab 1. Februar 2014 vorschreibt. Alle Marktteilnehmer, u. a. Banken und Firmenkunden, müssen dann ihren Massenzahlungsverkehr ausschließlich über die SEPA-Instrumente abwickeln, was neben anderen Aufgaben die Verarbeitung von XML-Formaten sowie die Abbildung von komplexen Prozessen im Rahmen der Lastschriftabwicklung beinhaltet.

Insgesamt 32 europäische Länder nehmen derzeit an SEPA teil: Die 27 EU-Mitgliedsstaaten, die drei EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Auch die Nicht-Euro-Länder halten dabei die im Euro-Zahlungsraum geltenden Wettbewerbsbedingungen ein, sofern sie Euro-Zahlungen abwickeln. Für die Nicht-EWR-Mitglieder Schweiz und Monaco gilt allerdings die Sondersituation, dass sie sich zwar an die SEPA-Regelwerke, aber nicht an die EU-Verordnungen und -Richtlinien gebunden haben. So gilt beispielsweise die EU-Preisverordnung von 2009 oder die Zahlungsdienstrichtlinie für Schweizer Finanzinstitute nicht.

Belgien	Bulgarien	Deutschland	Dänemark
Finnland	Estland	Frankreich	Großbritannien
Griechenland	Lettland	Irland	Litauen
Italien	Polen	Luxemburg	Rumänien
Malta	Schweden	Niederlande	Tschechien
Österreich	Ungarn	Portugal	Slowakei
Slowenien	Spanien	Zypern	Island
Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Monaco

(Euro-Länder blau hinterlegt)

Das heutige SEPA-Regelwerk bietet mit der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift zwei europaweit einsetzbare Zahlungsverkehrsprodukte, die sich in wesentlichen Teilen zum heutigen Massenzahlungsverkehr über DTA unterscheiden:

- Angabe der Kontoverbindung per IBAN und BIC statt Kontonummer und BLZ
- Datenaustausch in komplexen ISO20022 XML Formaten für den Austausch von Zahlungen statt einfachem DTA-Format
- Länge des Verwendungszwecks begrenzt auf 140 Zeichen statt 378 Zeichen im DTA
- Vorlaufzeiten der SEPA-Lastschrift von bis zu 5 Tagen statt der DTA-Sichtlastschrift ohne Vorlaufzeit
- Legitimierung des Lastschrifteinzugs per streng formalisiertem Mandat statt mit eher „locker“ gehandhabter Einzugsermächtigung
- Informationspflicht durch den Lastschrifteinreicher in Form einer rechtzeitigen Pre-Notification u. a. mit Fälligkeitsdatum und Betrag sowie den neuen Daten Mandatsreferenz und Gläubiger-ID
- Transport der neuen Daten Mandatsreferenz und Gläubiger-ID mit jeder Lastschrift-Transaktion
- Streng geregelte Prozesse und Fristen bei der Transaktionsabwicklung sowie der Ausnahmebehandlung über sog. R-Transaktionen wie z. B. Rückrufe und Rückweisungen
- Bis 1.2.2016 Übergangsregelung für das ELV-Verfahren
- Bis 1.2.2016 optionale Nutzung von Kontonummer und BLZ für nationale Zahlungen von Verbrauchern mit kostenloser Konvertierung in IBAN und BIC durch die Bank*
- Bis 1.2.2016 optionale Einreichung von Formaten, die nicht auf dem ISO-Standard 20022 beruhen und Konvertierung durch die Bank*
- Ab 1.2.2014 Angabe der Kontoverbindung nur mit IBAN (ohne BIC) für Inlandstransaktionen, ab 1.2.2016 auch für grenzüberschreitende Transaktionen („IBAN-only“)
- Möglichkeit der Migration bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate
- Serviceangebot der Bank an ihre Kunden, Konten gegen ungewollte Belastungen durch eingehende Lastschriften über Mechanismen basierend auf Betrag, Frequenz der Lastschrift und/oder Kreditoren-Identifikation abzusichern

* Im Rahmen eines deutschen Begleitgesetzes kann diese Option für Deutschland ermöglicht werden.

Eine Vielzahl von Neuerungen mit Chancen und Risiken kommt also auf alle Marktteilnehmer zu, insbesondere Firmenkunden und vor allem Lastschrifteinreicher. In den nächsten Kapiteln werden die wesentlichen Eigenschaften der SEPA-Instrumente zusammengefasst und typische Umsetzungsthemen aufgezeigt, so dass das notwendige SEPA-Projekt richtig dimensioniert aufgesetzt werden kann.

Zusätzlich zum bestehenden SEPA-Regelwerk wird über die oben erwähnte SEPA-Regulation u. a. verbindlich festgelegt:

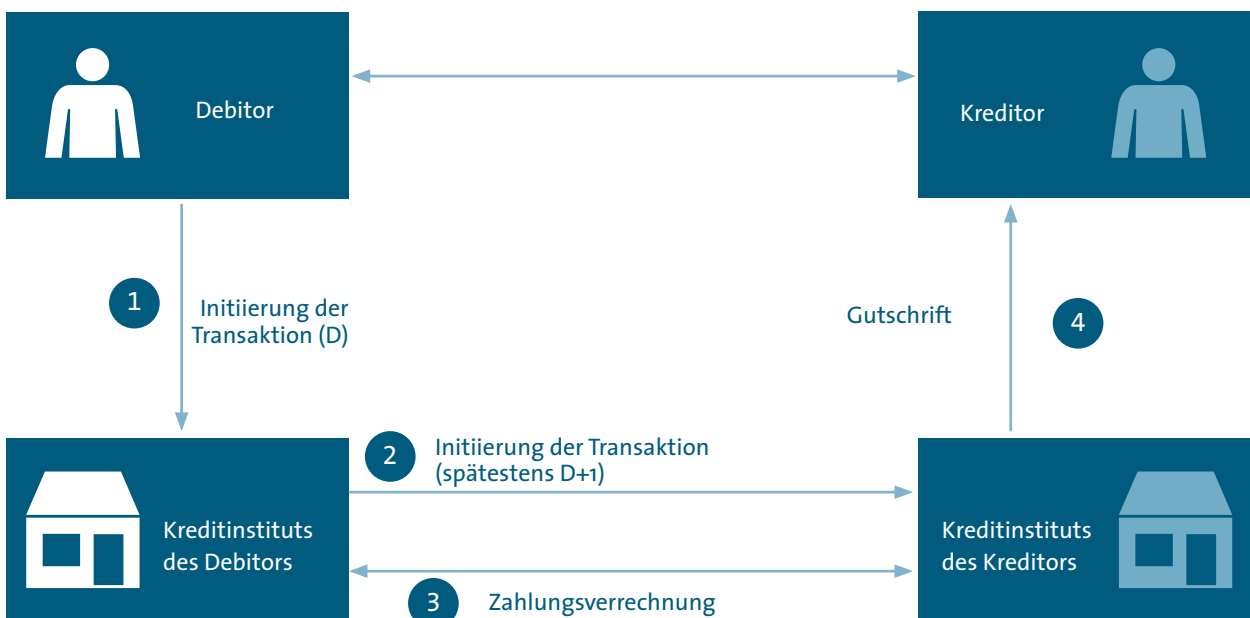
- Ab 1.2.2014 verpflichtende Nutzung der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift sowie Abschaltung der nationalen Verfahren (in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift)

2 Die SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) wurde am 28. Januar 2008 eingeführt und umfasst europaweit einheitliche Regeln für Überweisungen in Euro, die im SEPA-Regelwerk „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook“ definiert sind.

Für die SEPA-Überweisung sind keine Betragsgrenzen vorgesehen. Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung besteht allerdings weiterhin.

Der Überweisungsbetrag muss dem Konto des Kreditors ungekürzt gutgeschrieben werden. Bei der SEPA-Über-



Die SEPA-Überweisung entspricht in den Grundzügen der seit 2003 bekannten EU-Standardüberweisung, kann aber sowohl für grenzüberschreitende, als auch für inländische Zahlungen genutzt werden. Die Konten vom Debitor (Kontoinhaber des zu belastenden Kontos) und Kreditor (Kontoinhaber des begünstigten Kontos) werden anhand von IBAN und BIC identifiziert. SEPA-Überweisungen werden nur in der Währung Euro abgewickelt.

Die Überweisungsdauer beträgt seit 2012 bei belegloser Auftragsanmeldung maximal einen Bankarbeitstag. Der Überweisung wird ein festes verbindliches Ausführungsdatum („D“) mitgegeben, zu welchem das Konto des Debitors belastet wird.

weisung handelt es sich um eine sogenannte SHARE-Zahlung, d. h. jede Seite trägt ihre Gebühren.

Eine wichtige Änderung gegenüber der DTA-basierten Inlandsüberweisung ist die Reduzierung der verfügbaren Zeichen im Verwendungszweck. In Zukunft stehen nur noch 140 Zeichen anstatt der bisher möglichen 378 (14x27) zur Verfügung.

Für die SEPA-Überweisung wird ein Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben.

3 Die SEPA-Lastschrift

Der Start des europäischen Lastschriftverfahrens (SEPA Direct Debit, SDD) erfolgte am 2. November 2009. Wie auch beim DTA-Lastschriftverfahren gibt es das SEPA-Lastschriftverfahren in zwei Varianten:

- SEPA-Basislastschrift (SDD Core), vergleichbar mit dem Einzugsermächtigungsverfahren
- SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B), vergleichbar mit dem Abbuchungsverfahren

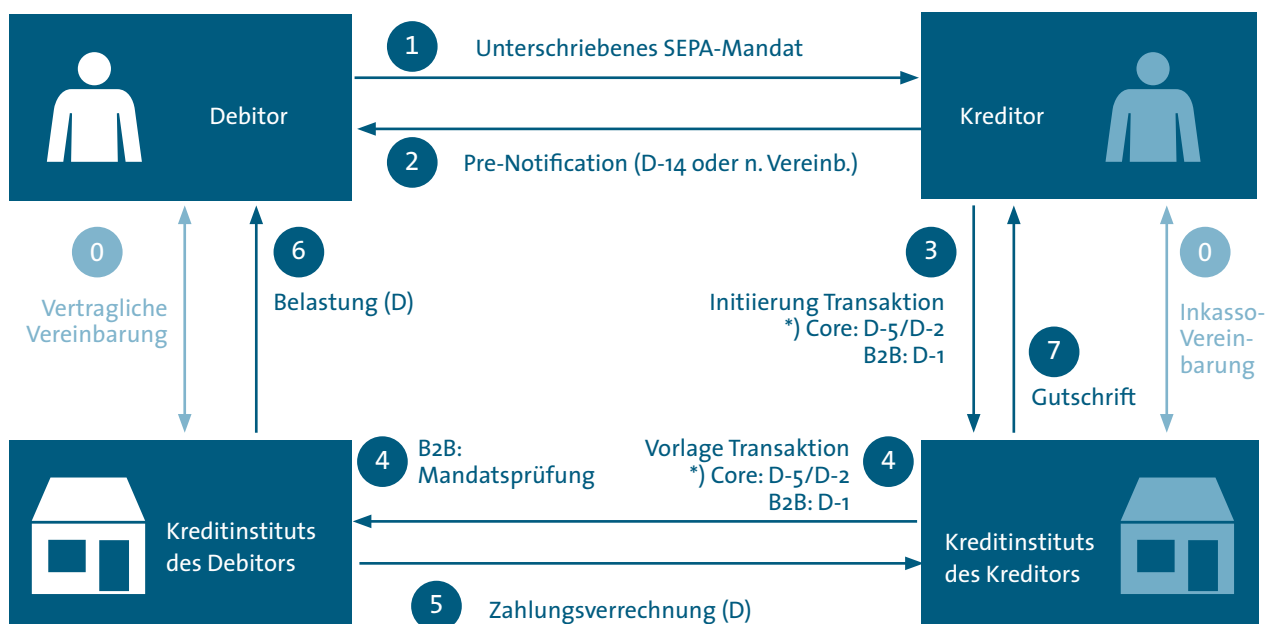
Mit der SEPA-Lastschrift wurde erstmalig auch ein grenzüberschreitendes Lastschriftverfahren etabliert. Die Grundlage bildet das jeweilige EPC Regelwerk (SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook und SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook). Der dazugehörige rechtliche Rahmen wurde durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (EU-Zahlungsdienstrichtlinie) in nationales Recht geschaffen.

Wie auch bei der SEPA-Überweisung ist die Währung Euro, die Kontoidentifikation erfolgt mittels IBAN und BIC, der Verwendungszweck ist auf 140 Zeichen begrenzt, sowie das Datenformat basiert auf ISO 20022 XML.

Vergleichbar mit dem Ausführungsdatum der SEPA-Überweisung wird der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum (Due-Date, D) mitgegeben, an welchem die Belastung auf dem Konto des Debtors erfolgen muss. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann wird das Konto am nächsten Bankarbeitstag belastet.

Im Gegensatz zur deutschen DTA-Lastschrift gibt es bei der SEPA-Lastschrift neue Bestandteile, die deutlich aufwändigere Prozesse mit sich bringen:

- Mandate
Das Pendant zur Einzugsermächtigung ist in der



*) Änderungswunsch vom deutschen BVI zu SDD-Core für 11/2012, der akzeptiert wurde: Optional shorter time cycle (D-1)

SEPA das Mandat, für das allerdings strenge Formvorschriften mit neuen Daten wie z. B. Gläubiger-Identifikationsnummer oder Mandatsreferenz.

■ Pre-Notification

Der Kreditör muss dem Debitor die Belastung seines Kontos mit einer Pre-Notification, die u. a. Betrag und Fälligkeitsdatum enthält, rechtzeitig anzeigen.

■ Vorlaufzeiten

Eine SEPA-Lastschrift ist nicht mehr wie die deutsche DTA-Lastschrift per Sicht fällig, sondern muss mit einer Vorlaufzeit von bis zu 5 Tagen bei der Bank des Debtors vorliegen.

■ Rückgabefristen

Wie auch bei der deutschen DTA-Lastschrift kann der Debitor bei der SEPA-Core-Lastschrift der Abbuchung 8 Wochen nach Belastung widersprechen. Sollte kein oder kein gültiges Mandat vorliegen, kann der Debitor sogar bis zu 13 Monate nach der Belastung widersprechen.

Diese neuen Bestandteile werden in den unten folgenden Kapiteln näher betrachtet.

Die wesentlichen Eigenschaften des SEPA-Lastschriftverfahrens und des derzeitigen DTA-Lastschriftverfahrens lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

	SEPA-Lastschrift (SDD Core/SDD B2B)	Lastschrift mit Einzugsermächtigung
Anwendungsbereich / Währung	32 europäische Länder / EUR	Deutschland / EUR
Anwender	Core: Privat- und Firmenkunden B2B: Nur Firmenkunden	Privat- und Firmenkunden
Kundenidentifikation	IBAN und BIC BIC ist nur noch bis zum 1.2.2014 verpflichtend.	Kontonummer und Bankleitzahl
Authentifizierung	Mandat mit neuen Daten wie Gläubiger-Identifikationsnummer oder Mandatsreferenz; Mandat verfällt nach 36 Monaten ohne Nutzung	Einzugsermächtigung (gilt bis auf Widerruf)
Lastschrift-Vorlage beim Kreditinstitut des Debtors	Core: Spätestens 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei einmaliger oder erster Lastschrift; 2 Bankarbeitstage bei Folgelastschriften B2B: Spätestens 1 Bankarbeitstag vor Fälligkeit	Am Tag der Fälligkeit („Sicht-Lastschrift“)
Rückgabefristen bei Widerspruch	Core: Bis 8 Wochen nach Belastung B2B: keine Rückgabe nach der Einlösung möglich. Bis 13 Monate nach Belastung falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt	8 Wochen nach Belastung seit Einführung der Payment Services Directive (PSD) im November 2009 (davor 6 Wochen nach Eingang Rechnungsabschluss)

■ 3.1 Mandat

Der Einzug einer SEPA-Lastschrift setzt ein gültiges papierbehaftetes Mandat voraus. Dieses Mandat ist im Grundsatz vergleichbar mit der Einzugsermächtigung zur DTA-Lastschrift. Allerdings enthält es einige erweiterte Merkmale:

- Die Felder sowie deren Reihenfolge sind vorgeschrieben.
- Falls das Mandat Teil eines weiteren Dokuments, wie z. B. eines Vertrages ist, muss das Mandat deutlich abgesetzt vom übrigen Dokument sein.
- Das Mandat enthält explizit eine Weisung für die Bank des Debtors.
- Das Mandat für eine SEPA-Basislastschrift weist klar auf eine Rückgabemöglichkeit von acht Wochen hin.

Quelle: EPC

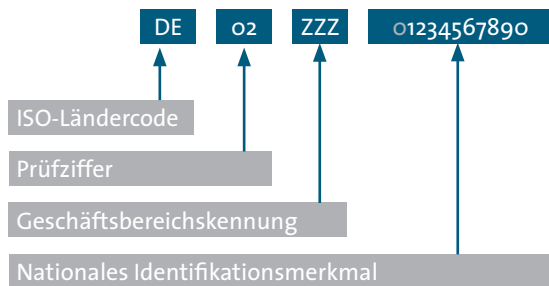
- Das Mandat enthält mit den Daten Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz eine eindeutige Referenz auf die Lastschrift. Diese Daten werden auch mit jeder Lastschrift transportiert.
- Das Mandat erlischt 36 Monate ohne Nutzung. Es kann aber auch jederzeit durch den Zahlungspflichtigen widerrufen werden.
- Das Mandat kann über die Landesgrenzen hinweg eingeholt werden.

Der Kreditor muss bei der Mandateinholung folgende Aufgaben erfüllen:

- Gemäß SEPA-Regelwerk muss das Mandat in der Sprache des Landes verfasst sein, in dem der Debitor wohnt oder in Englisch, falls der Kreditor die Sprache vor der Mandatsausstellung nicht exakt bestimmen kann. In der Praxis dürfte sich die Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft durchsetzen, gemäß der eine Sprache gewählt werden sollte, die der Debitor versteht, z. B. die Sprache des zugehörigen Vertrages.
- Die vom Debitor erteilten Mandate müssen inklusive Ihrer Historie vom Kreditor archiviert werden und müssen auf Anforderung der Bank des Debtors über die Bank des Kreditors als Kopie vorgelegt werden können.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist ein neues Merkmal gegenüber der deutschen Einzugsermächtigung und wird bei der SEPA-Lastschrift zur eindeutigen Identifizierung des Kreditors benötigt. Der Kreditor beantragt die Gläubiger-Identifikationsnummer über die Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer ist SEPA-weit einheitlich und kann bis zu 35 Stellen lang sein.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für Deutschland ist 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:



Quelle: Deutsche Bundesbank

Die bis zu 35-stellige alphanumerische Mandatsreferenz wird vom Kreditgeber vergeben und ermöglicht dem Debitor in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer eine eindeutige Identifizierung des Mandats. Mit diesen beiden Werten kann der Debitor eingehende Lastschriften automatisch auf Zulässigkeit prüfen. Bei der Vergabe der Mandatsreferenz durch den Kreditgeber kann es durchaus sinnvoll sein, dass bestehende Kunden- oder Vertragsnummern, erweitert um einen Zähler oder Datumswert, genutzt werden.

■ 3.2 Pre-Notification

Vor dem Versand der Lastschrift an sein Kreditinstitut muss der Kreditgeber den Debitor anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren.

Wenn keine kürzere Frist zwischen Kreditgeber und Debitor vereinbart wurde, muss die Pre-Notification durch den Kreditgeber mindestens 14 Tage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Einen vertraglich vereinbarten Verzicht auf die Pre-Notification sieht das SEPA-Regelwerk allerdings nicht vor.

Die Pre-Notification muss folgende Daten enthalten:

- den Betrag
- die Fälligkeit

- die Gläubiger-Identifikationsnummer
- die Mandatsreferenz

Die Bank des Kreditgebers ist übrigens nicht verpflichtet, zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da dieses rein das Vertragsverhältnis zwischen Kreditgeber und Debitor betrifft. Die Art der Zustellung für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z. B. Brief, Fax, E-Mail oder auch Telefonat. Generell kann die Pre-Notification bereits in den Vertrag aufgenommen werden. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen wie z. B. bei Ratenplänen reicht eine einmalige Unterrichtung des Debtors vor dem ersten Lastschritteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine aus.

■ 3.3 Vorlaufzeit

Im Vergleich zur deutschen DTA-Lastschrift ist die SEPA-Lastschrift nicht per Sicht fällig, sondern muss mit einer entsprechenden Vorlaufzeit bei der Bank des Debtors vorliegen und daher auch rechtzeitig durch den Kreditgeber versandt werden.

Die einzuhaltenden Vorlaufzeiten vor Fälligkeit sind:

- 5 Bankarbeitstage bei einmaliger Lastschrift oder erster Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden Lastschriften bei SEPA-Basislastschriften
- 2 Bankarbeitstage bei wiederkehrenden Lastschriften und letzter Lastschrift bei SEPA-Basislastschriften
- 1 Bankarbeitstag generell bei SEPA-Firmenlastschriften

Aufgrund einer Anpassung des SEPA-Regelwerks wird es ab November 2012 optional eine weitere Variante der SEPA-Basislastschrift geben, welche generell 1 Bankarbeitstag als Vorlaufzeit vorsieht.

■ 3.4 Rückgabefristen

Der Debitor hat die Möglichkeit, einer SEPA-Basislastschrift bis zu 8 Wochen nach der Belastung zu widersprechen.

Bei der SEPA-Firmenlastschrift prüft die Bank des Debtors die Lastschrift der Einlösung gegen vorliegende Mandate, daher hat der Debitor hier keine Möglichkeit zu widersprechen.

Falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt, kann der Debitor der Lastschrift bis zu 13 Monate nach Belastung widersprechen.

4 Wichtige SEPA relevante Themen

4.1 IBAN und BIC

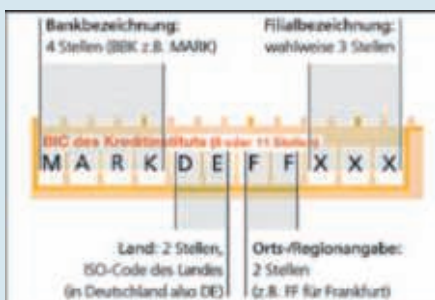
Die Kontoverbindung wird in der SEPA mit IBAN und BIC angegeben (statt Kontonummer und Bankleitzahl in

Deutschland). Der Aufbau dieser international standardisierten Notationen ist unter anderem auf der Webseite der Bundesbank beschrieben.

IBAN steht für International Bank Account Number und ist eine standardisierte, internationale Bank-/Kontonummer für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen. Sie besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten vier Stellen sind fest definiert.



In Deutschland wird die IBAN mit 22 Stellen dargestellt: An den ersten zwei Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Eine zweistellige Prüfziffer dient zur Kontrolle der Kontonummer und Bankverbindung vor Ausführung der Zahlung. Anschließend folgt die achtstellige Bankleitzahl des Kontoinhabers (hier 370 400 44) sowie von hinten aufgefüllt die Kontonummer, welche je nach Kreditinstitut bis zu zehn Stellen umfasst.



Bankkunden finden ihre IBAN auf dem Kontoauszug. Für die Umstellung der Kontodaten der heute im deutschen Zahlungsverkehr gebräuchlichen Kontonummern und Bankleitzahlen auf die international verwendeten IBAN und BIC stellt die deutsche Kreditwirtschaft verschiedene automatisierte Lösungen zur Verfügung, z. B. das internetbasierte IBAN-Service-Portal. <https://www.iban-service-portal.de/ibanp/iban/Start>

BIC steht für Business Identifier Code und ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC besteht aus maximal elf Stellen und wird oft auch als SWIFT-Code bezeichnet.

Die ersten vier Stellen entsprechen der Bankbezeichnung, sind alphanumerisch und können frei gewählt werden (z. B. MARK für die Deutsche Bundesbank). Darauf folgt die Länderkennung, welche dem ISO-Code des jeweiligen Landes entspricht. Sie besteht aus zwei Stellen (z. B. DE für Deutschland). Anschließend folgt eine zweistellige Orts-/Regionenangabe (z. B. FF für Frankfurt am Main). Die letzten drei Stellen können für Filialbezeichnungen genutzt werden (hier XXX als Platzhalter) und sind frei wählbar. Sie können jedoch auch frei bleiben. Das offizielle BIC-Directory steht auf der Internetseite von SWIFT zur Verfügung. <https://www2.swift.com/directories/>

Quelle: Deutsche Bundesbank

■ 4.2 Wandelung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate

Durch eine Änderung ihrer AGB wird die deutsche Kreditwirtschaft die Möglichkeit schaffen, eine Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat zu wandeln, ohne dass ein SEPA-Mandat vom Kreditgeber erneut einzuholen ist. Voraussetzung ist, dass eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und dass der Debitor der AGB-Änderung nicht widerspricht. Der Kreditgeber informiert vor dem ersten Einzug mit einer SEPA-Lastschrift den Debitor z.B. im Rahmen der Pre-Notification und teilt dem Debitor die Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz mit. Es ist geplant, dass die AGB-Änderung zum 9.7.2012 in Kraft tritt.

Die SEPA-Regulation legt zusätzlich fest, dass die zum Stichtag 1.2.2014 bestehenden nationalen Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat fortgeführt werden können, wenn keine nationale Überleitungsregelungen und keine Kundenvereinbarungen existieren. In diesem Fall ist dann auch die Bank des Debtors verpflichtet, die SEPA-Lastschrift einzulösen.

■ 4.3 140 Zeichen Verwendungszweck

Gegenüber dem Verwendungszweck im DTA-Verfahren, wo insgesamt 14 x 27 Stellen = 378 Stellen für Zahlungsinformationen zwischen Debitor und Kreditgeber zur Verfügung stehen, wird es mit Einführung von SEPA nur noch möglich sein, maximal 140 Zeichen im Verwendungszweck zu verwenden.

Die Begrenzung auf 140 Zeichen wurde übrigens von der finnischen Bankengemeinschaft als zu einschränkend empfunden, so dass sie ihren Teilnehmern einen längeren Verwendungszweck ermöglicht hat. Das SEPA-Regelwerk sieht nämlich die Definition sogenannter Additional Optional Services (AOS) vor, mit denen Bankengemeinschaften ihren Kunden erweiterte Dienstleistungen anbieten können, wenn diese gewisse Bedingungen des SEPA-Regelwerks einhalten. In Finnland wurde nun als AOS festgelegt, dass neben den 140 Zeichen zusätzlich bis zu 9 x 280 Zeichen bei

SEPA-Überweisungen übertragen werden können. Verantwortlich für diesen Service ist die Bank des Debtors, die die vertraglichen und technischen Voraussetzungen schaffen muss, um dies ihren Kunden anbieten zu können. Allerdings ist die Bank des Kreditgebers nicht verpflichtet, alle übermittelten Informationen dem Kreditgeber zur Verfügung zu stellen, sondern nur die 140 Zeichen gemäß SEPA-Regelwerk. Somit ist die durchgängige Nutzung nur möglich, wenn auch die Bank des Kreditgebers die Weiterleitung aller Verwendungszweck-Informationen anbietet. Ein deutscher Firmenkunde, der regelmäßigen Zahlungsverkehr mit finnischen Kunden abwickelt, kann diesen AOS nutzen, sofern er ein Konto bei einem finnischen Kreditinstitut hat, das diesen Service offeriert.

■ 4.4 Textschlüssel

Mit Hilfe der Textschlüssel beim derzeitigen DTA-Verfahren ist es möglich, Überweisungen und Lastschriften weiter zu klassifizieren, so dass z.B. Gehaltseingänge von vermögenswirksamen Leistungen (VWL) unterschieden werden können.

In der SEPA entspricht dem Textschlüssel der sogenannte Purpose Code. In der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens ist festgehalten, welche Purpose Codes bei SEPA Zahlungen gemäß ISO 20022 verwendet werden.

Beispiele:

Gehalt	Textschlüssel 53 Purpose Code SALA („salary payment“)
--------	--

VWL	Textschlüssel 54 Purpose Code CBFF („capital building fringe fortune“)
-----	---

■ 4.5 Structured Creditor Reference

Über die Referenzen im Verwendungszweck wie z.B. Rechnungsnummer bei einer Überweisung oder Lastschrift kann der Empfänger die Transaktion zuordnen,

Beispiel	Erklärung
/CNR/876543/ DOC/894584334	Die Zahlung bezieht sich auf den Kunden mit der Kundennummer 876543 (CNR, customer number) sowie der Rechnungsnummer 894584334 (DOC, document reference).
/RFB/539007547034	Die Zahlung bezieht sich auf das Geschäft mit der Referenz 539007547034, welche durch den Begünstigten mitgeteilt wurde (RFB, reference beneficiary)
/RFS/RF18539007547034	Auch hier bezieht sich die Zahlung auf das Geschäft mit der Referenz 539007547034. Im Unterschied zum obigen Code RFB wird hier die Referenz als sogenannte Structured Creditor Reference angegeben, die mit einer Prüfziffer (18) gegen Tippfehler abgesichert ist (RFS, reference structured).

um so offene Posten auszugleichen – im optimalen Fall automatisch ohne manuellen Eingriff.

Das SEPA-Regelwerk sieht hierfür prinzipiell zwei Arten von Verwendungszwecken vor: Einen komplexen strukturierten Verwendungszweck, in dem über sogenannte XML-Tags die Daten strukturiert angegeben werden können (siehe unten Kapitel „XML“) sowie einen einfachen unstrukturierten Verwendungszweck, in dem 140 Zeichen als Fließtext genutzt werden können. Aus verschiedenen Gründen hat sich die Nutzung des unstrukturierten Verwendungszwecks durchgesetzt und wird auch im DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft empfohlen.

Für den unstrukturierten Verwendungszweck hat die EACT European Association of Corporate Treasurers (www.eact.eu) Codes definiert, die den STP-Prozess sicherstellen sollen.

Die Nutzung der Structured Creditor Reference, welche im obigen Beispiel gemäß EACT-Empfehlung mit dem Code RFS kombiniert wurde, wird ebenfalls vom SEPA-Regelwerk empfohlen, auch ohne vorgeschalteten Code RFS. Sie basiert auf dem ISO-Standard 11649 und stellt über eine Prüfziffer sicher, dass Tipp- und Übertragungsfehler minimiert werden. Die Structured Creditor Reference besteht aus maximal 25 Stellen: Einer Konstanten „RF“, einer 2stelligen Prüfziffer und der bis 21stelligen alphanumerischen Creditor Reference, in der der Kreditoren z. B. seine Rechnungsnummer angeben kann.

Mit der Ausgabe von Rechnungsnummern in Form der Structured Creditor Reference kann der Kreditoren sicherstellen, dass eingehende Überweisungen vom Debitor keine Fehler in der Rechnungsnummer enthalten und so die Zuordnung zum offenen Posten in der Buchhaltung automatisch ohne manuellen Eingriff erfolgen kann.

■ 4.6 SEPA Kontoauszugsinformationen

Die Kontoauszugsinformationen werden bisher von den Kreditinstituten im Format SWIFT MT 940 und MT 942 den Kontoinhabern zur Verfügung gestellt. Dieses Format kann nur begrenzt bzw. über Umwege die zusätzlichen SEPA-Informationen aufnehmen.

Um eine durchgängige Verarbeitung der XML-basierten SEPA-Zahlungsaufträge darstellen zu können, wurden im DFÜ-Abkommen auf ISO 20022 basierende Cash-Management-Nachrichten (camt) für Kontoauszugsinformationen aufgenommen.

Dem Kontoinhaber können mit den camt-Nachrichten seine Kontoinformationen strukturiert und wesentlich umfangreicher zur Verfügung gestellt werden, als im bisherigen Format, so dass ein durchgehender STP-Prozess vereinfacht wird.

	Anwendung	SWIFT Nachricht
camt.052	Saldenreport Untertägiger Umsatz (Vormerkposten)	MT 941 MT 942
camt.053	Tagesauszug Interbankauszug	MT 940 MT 950
camt.054	Sammelbuchungsdatei Soll-Avis Haben-Avis	DTI (DTAUS-Informationsdatei) MT 900 MT 910

■ 4.7 R-Transaktionen

Als R-Transaktionen werden in der SEPA alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen bezeichnet, also z. B. Rückweisungen von Lastschriften. Das SEPA-Regelwerk definiert zahlreiche R-Transaktionen für Überweisungen und Lastschriften, so dass genau spezifizierte Prozesse inklusive fester Fristen für die verschiedenen Ausnahmebehandlungen zur Verfügung stehen. Da bei Lastschriften sowohl die Debitor-Seite als auch die Kreditor-Seite R-Transaktionen veranlassen kann, ergibt hier eine Vielzahl von Ausnahmeprozessen. Für eine Strukturierung ergibt sich hier eine Gruppierung auf Basis des Verrechnungszeitpunkts an. Die R-Transaktionen fangen im Englischen alle mit dem Buchstaben „R“ an, weswegen sich auch in den deutschen Fachbeiträgen die englischen Bezeichnungen durchgesetzt haben.

R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen

Vor der Verrechnung:

- **Reject:** Rückweisung durch die Bank des Debitors (z. B. wegen eines Formatfehlers)

Nach der Verrechnung:

- **Return:** Rückgabe durch die Bank des Kreditors (z. B. wegen falscher Empfängerkontonummer)

Vor oder nach der Verrechnung:

- **Recall:** Rückruf durch die Bank des Debitors (z. B. wegen Doppelausführung)

R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften

Vor der Verrechnung:

- **Reject:** Rückweisung durch die Bank des Kreditors (z. B. wegen eines Formatfehlers)
- **Refusal:** Ablehnung durch den Debitor vor der Belastung (z. B. bei unberechtigter Lastschrift)
- **Revocation:** Rückruf durch den Kreditor vor der Belastung (z. B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)
- **Requests for cancellation:** Anfrage auf Stornierung durch die Bank des Kreditors vor der Belastung (z. B. bei Doppeleinreichungen)

Nach der Verrechnung:

- **Return:** Rückgabe durch die Bank des Debitors (z. B. wegen falscher Empfängerkontonummer)
- **Refund:** Widerspruch durch den Debitor nach der Belastung (z. B. bei unberechtigter Lastschrift)
- **Reversal:** Rückrechnung durch den Kreditor nach der Belastung (z. B. bei unbeabsichtigter Lastschrift)

4.8 SEPA Zeichensatz

Das XML-Format gemäß ISO 20022 ermöglicht den sogenannten UTF8-Zeichensatz, welcher prinzipiell alle Zeichen der Welt abbilden kann. Allerdings sieht das SEPA-Regelwerk nur die verpflichtende Unterstützung des eingeschränkten Latin-Zeichensatzes vor und die komplette Nutzung des UTF8-Zeichensatzes ist als bilaterale Vereinbarung optional gesetzt. Daher ist auch für SEPA-Zahlungen im DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft nur der Latin-Zeichensatz vorgesehen:

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
/ - ? : () . , , +
Space

Das jeweilige Kreditinstitut ist berechtigt, bei Verwendung von Zeichen außerhalb dieses Zeichenvorrats die unzulässigen Zeichen z. B. durch Leerzeichen oder durch bedeutungsähnliche Zeichen aus dem definierten Zeichensatz zu ersetzen oder gegebenenfalls auch die gesamte Datei zurückzuweisen.

Hilfreich ist in dem Zusammenhang die Umsetzungstabelle des SEPA-Regelwerkes, welche der European Payments Council auf seiner Homepage verfügbar gemacht hat. http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=332

4.9 XML

```
<Cdr>  
  <Nm>Maria Muster</Nm>  
  <PstlAdr>  
    <AdrLine>Musterstrasse 1</AdrLine>  
    <AdrLine>12345 Musterstadt</AdrLine>  
    <Ctry>DE</Ctry>  
  </PstlAdr>  
</Cdr>
```

Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein internationaler Standard zur Modellierung von Daten in Form einer Baumstruktur, welcher vom World Wide Web Consortium (www.w3c.org) verwaltet wird. Zur Nutzung

des XML-Formats in der Finanzwirtschaft wurde seitens der International Organization for Standardization der ISO 20022 Standard eingeführt (www.iso20022.org), auf welchem auch die Datenformate des SEPA-Regelwerks basieren.

Im Unterschied zum spaltenorientierten DTA-Format wird im XML-Format jeder Wert von zusätzlichen sogenannten XML-Tags umschlossen (im obigen Beispiel der Name „Maria Muster“ von den XML-Tags <Nm> und </Nm>). Dies führt dazu, dass XML-basierte Transaktionen durchaus 5 bis 10 mal mehr Zeichen benötigen als DTA-basierte, so dass bei der IT-Umsetzung mit einem deutlich größeren Speicherbedarf und einer sinkenden Performance kalkuliert werden muss.

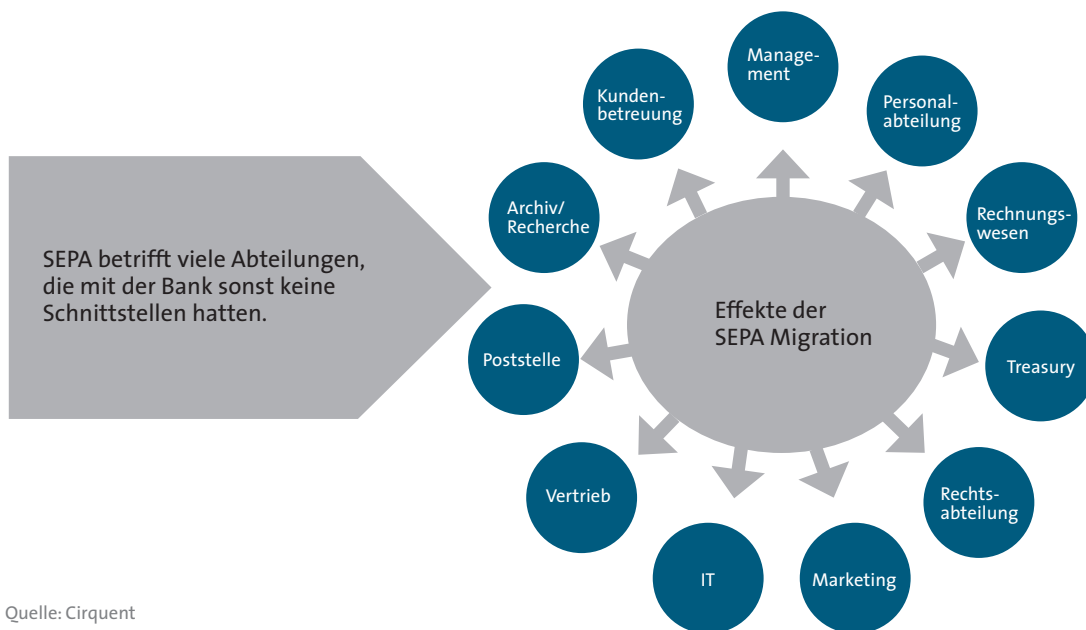
Das ISO 20022 XML-Format bietet aber den Vorteil, dass weltweit viele IT-Systeme diesen internationalen Standard in ihren Schnittstellen unterstützen, wohingegen das DTA-Format eher auf den deutschen Raum begrenzt ist. Es ist abzusehen, dass ISO 20022 XML zukünftig neben der SEPA auch in weiteren Zahlungsverkehrsläufen wie z.B. bei Fremdwährungszahlungen zum Einsatz kommen wird. ISO 20022 XML ist also der Standard der Zukunft.

5 Die Top 5 Themen bei der SEPA-Umsetzung

Die Umstellung auf SEPA in einem Unternehmen ist eine Herausforderung, denn SEPA ist nicht nur auf die Zahlungsverkehrsabteilung begrenzt, sondern es ist nahezu jede Abteilung betroffen. Langjährige etablierte Prozesse müssen aufgrund der SEPA-Umsetzung angepasst werden.

zwecks Unterschrift durch den Debitor initiiert werden müssen.

Das Management muss entscheiden, wie die SEPA Strategie für das Unternehmen aussieht. Unter Umständen werden durch die SEPA Einführung nun weitere europäische Märkte vertrieblich interessant, weil die Auswei-



Die Poststelle wird den Aufdruck von IBAN und BIC bei der Angabe von Kontoverbindungen veranlassen müssen. Ferner müssen die per Post eingehenden Mandate und Mandatsänderungen an die richtige Abteilung im Haus zur weiteren Bearbeitung verteilt werden.

Das Archiv bekommt papierhafte Mandate, die registriert gelagert und jederzeit verfügbar sein müssen. Auf Anfrage ist eine digitale Kopie des Mandats dem Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen.

Die Kundenbetreuung wird mit den telefonischen Änderungen von Mandatsinhalten beauftragt, die in der neuen Mandatsverwaltung erfasst und ein Neuversand

tung der Geschäftstätigkeiten vor der SEPA durch die aufwändige Bedienung der unterschiedlichen lokalen Zahlungsverfahren behindert oder wegen fehlender Lastschrift sogar verhindert wurde.

Die Personalabteilung ist gefordert, für die Gehaltsüberweisung IBAN und BIC von den Angestellten einzuholen.

Das Rechnungswesen muss im Rahmen der Stammdatenpflege bei den Debitoren und Kreditoren IBAN, BIC und Mandatsdaten einstellen.

Das Treasury muss die neuen Vorlaufzeiten beachten und die damit verbundene Disposition der Konten anpassen.

Die Rechtsabteilung wird Fragen zu Geschäftsprozessen im Zusammenhang mit Mandaten und der Pre-Notification klären müssen.

Das Marketing ist dafür verantwortlich, dass IBAN und BIC in allen unternehmensrelevanten Broschüren erscheinen und dass eventuell notwendige Neueinholung von Mandaten nicht zum Verlust von langjährigen Kunden führt (z. B. in der Versicherungswirtschaft).

Die IT wird sicherstellen müssen, dass die betriebswirtschaftlichen Anforderungen in den bestehenden Systemen umgesetzt werden und aus IT-Sicht sicherstellen, dass die höheren Anforderungen an Speicherplatz und Performance durch das komplexe XML-Format berücksichtigt werden.

Der Vertrieb wird von den Kunden bei Vertragsabschluss Informationen zur Kontoverbindung bzgl. IBAN und BIC sowie zum Ausfüllen des Mandats einholen, damit diese anschließend in die dafür vorgesehenen Systeme eingegeben werden können.

Eine Erkenntnis haben alle bisherigen SEPA-Umsetzungen gemeinsam: SEPA ist nicht einfach und betrifft mehr Geschäftsbereiche, als ursprünglich gedacht. In den folgenden Kapiteln werden die Top 5 Themen behandelt, die sich aus Erfahrungen bei bereits gestarteten SEPA-Umsetzungen ergeben haben.

■ 5.1 Mr./Mrs. SEPA

Das Unternehmen sollte umgehend einen verantwortlichen SEPA Beauftragten benennen (Mr. oder Mrs. SEPA). Diese zentrale Funktion stellt sicher, dass abteilungsübergreifend die SEPA rechtzeitig und einheitlich umgesetzt wird. Mr./Mrs. SEPA ist bewusst, dass es sich bei SEPA um ein komplexes Thema handelt, das in den nächsten Monaten und sogar Jahren ständig angepasst wird. D.h. während und auch nach der Einführung von SEPA im Unternehmen muss der interne Druck zur SEPA Umsetzung aufrecht gehalten werden, damit jeweils zeitnah erforderliche Änderungen in den Prozessen oder

IT-Systemen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist das Management des Unternehmens ständig über die aktuellen Entwicklungen durch Mr./Mrs. SEPA zu informieren.

■ 5.2 Gefährdung von Geschäftsmodellen

Die Vorlaufzeiten bei SEPA-Lastschriften können aktuelle Geschäftsprozesse in Frage stellen, die derzeit mit der DTA-Sicht-Lastschrift funktionieren. Während heute die DTA-Lastschrift am Tag der Belastung beim Kreditinstitut eingereicht werden, so müssen zukünftig SEPA-Lastschriften mit bis zu 5 Tagen Vorlauf eingereicht werden.

Beispiel eines gefährdeten Geschäftsmodells: Bei einer Festgeldanlage kann die vereinbarte Summe mittels DTA-Sichtlastschrift bis zum nächsten Tag eingezogen und ein Zinssatz problemlos zugesagt werden. In der SEPA steht aufgrund der Vorlaufzeit bei SEPA-Lastschriften das Geld eventuell erst in 5 Tagen zur Verfügung, so dass der Zinssatz nicht mehr gehalten werden kann.

Zusätzlich zu den Vorlaufzeiten haben auch die Prozesse rund um die belegte Mandateinholung oder Pre-Notification massiven Einfluss auf solche Geschäftsabläufe.

■ 5.3 STP-Bremse

Im derzeitigen DTA-Verfahren stehen dem Auftraggeber 378 Zeichen im Verwendungszweck der Zahlung zur Verfügung, um den Grund der Zahlung zu spezifizieren. In der Regel werden Rechnungsnummer und Rechnungsdatum hier aufgeführt, damit der Kreditor den Abgleich in der Buchhaltung vornehmen kann. Aufgrund der maximalen Belegung von 140 Zeichen im Verwendungszweck in der SEPA besteht das Risiko, dass die derzeitigen STP-Prozesse im Rahmen der automatischen Verbuchung „ausgebremst“ werden, d.h. manuell nachbearbeitet werden müssen. Ausgehende Zahlungen können aus der Sicht des Unternehmens vor Einführung

von SEPA dahingehend beeinflusst werden, dass in der Debitoren- bzw. Kreditoren-Buchhaltung Anpassungen im Verwendungszweck vorgenommen werden. Bei eingehenden Zahlungen ist das Unternehmen „fremdgesteuert“. Es hat keinen Einfluss darauf, ob der Auftraggeber mit den 140 Zeichen im Verwendungszweck der Zahlung alle relevanten Informationen mitliefert. Sollte dies nicht der Fall sein, dass z. B. Rechnungsnummern nicht oder unvollständig dem Kreditor zur Verfügung gestellt werden, ist eine manuelle Nachbearbeitung zur Zuordnung der Zahlung unvermeidlich.

Dies kann übrigens auch jetzt schon vorkommen, wenn der Auftraggeber vor Februar 2014 auf SEPA umstellt, d. h. es besteht täglich das Risiko, dass ohne Vorwarnung plötzlich ein massenhafter manueller Nachbearbeitungsaufwand entsteht.

■ 5.4 Oma-Enkel

Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis soll aufzeigen, dass sich mit Einführung von SEPA auch die Kommunikationswege des Unternehmens zum Kunden verändern werden:

Der volljährige Enkel schließt einen Mobilfunkvertrag ab. Der Enkel unterzeichnet den Vertrag, während seine Oma das dazugehörige Mandat unterschreibt, damit für die Mobilfunkkosten das Konto der Oma belastet wird.

Derzeit würde monatlich der Einzelbindungsnachweis dem Enkel zugesendet und das Konto der Oma ohne weitere Information belastet.

In der SEPA muss nun zusätzlich zum Einzelbindungsnachweis an den Enkel die Oma vor der Belastung per Pre-Notification informiert werden.

Dies bedeutet zum einen zusätzliche Kommunikation und zum anderen Erweiterungen in den Stammdaten, da neben der Adresse des Enkels auch die Adresse der Oma in den jeweiligen Geschäftspartnerdaten hinterlegt sein muss.

Bei der Wandelung der bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate hat dies sogar zur Folge, dass die Adresse der Oma zunächst aufwändig eingeholt werden muss, da üblicherweise in heutigen Einzugsermächtigungen eine Adressangabe nicht vorgesehen ist.

■ 5.5 Stammdaten-Oldtime

In den Debitoren- und Kreditoren-Systemen der Unternehmen sind Kontonummern von Kunden gespeichert, die offiziell nicht mehr existieren z. B. wegen Fusionen. Dies fällt derzeit häufig nicht auf, da die Bank als Service diese Kontonummern ohne Rücksprache mit dem Unternehmen automatisch anpasst, damit der laufende Prozess nicht unterbrochen wird.

Diese Kontonummern können allerdings eventuell nicht mehr über das Service-Portal des Bankenverbandes in eine IBAN umgewandelt werden, so dass die aktuell gültige Kontoverbindung über aufwändige Verfahren vom Kunden erfragt werden muss. Die Aktualisierung der Stammdaten kann übrigens schon im Vorfeld der SEPA-Umsetzung gestartet werden, so dass hier ein unnötiger Zeitdruck vermieden werden kann.

6 Antworten der DK auf Implementierungsfragen

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Sie ist im August 2011 hervorgegangen aus dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und führt dessen

Arbeit fort. Die DK bietet auf ihrer Web-Seite eine Übersicht von Antworten auf Implementierungsfragen zur SEPA an, die in folgendem Infokasten zusammengestellt sind.

■ 6.1 Kunde-Bank-Schnittstelle

Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden für Massenzahlungen verbindlich?

Derzeit findet das SEPA-Datenformat grundsätzlich in der Kunde-Bank-Beziehung für SEPA-Zahlungen Anwendung, es sei denn, es wird zwischen Kunde und Bank etwas anderes vereinbart. Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Vorordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten.

Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt dann für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder nicht mehr zulässig ?

Mögliche Vorschriften im Rahmen der geplanten EU-Vorordnung sind hier zu gegebener Zeit zu beachten. Hinweis: Bereits zum Jahresende 2011 wird wegen Einstellung der Verrechnungsmöglichkeiten bei der Deutschen Bundesbank das bisherige Angebot der EU-Standardüberweisung auf die SEPA-Überweisung überführt.

Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich ?

Nein. An der Kunde-Bank-Schnittstelle werden die entsprechenden Datenformate in Anlage 3 des DFÜ-Abkommens definiert. Das DFÜ-Abkommen regelt gleichwohl nicht, welche Formate aus Anlage 3 zu unterstützen sind. Die CAMT-Nachrichten sind für den elektronischen Kontoauszug derzeit optional zu nutzen. Eine verpflichtende Nutzung der

CAMT-Nachrichten ist derzeit im Zentralen Kreditausschuss nicht vorgesehen.

Ist eine Lastschrift mit einem unzulässigen Sequence Type autorisiert ?

Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat zulässig sein bzw. muss in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeinzügen führen.

Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert ?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht ?

Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus dem Inkassovertrag mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn z. B. der

Zahlungsempfänger bewusst Pflichtverletzungen oder Betrugsversuche begeht.

■ 6.2 Mandatserstellung

Was ist ein Mandat im rechtlichen Sinne?

Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

Wodurch werden die SEPA-Regelwerke (RuleBooks) für den Endnutzer verbindlich?

Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern. Die im Kunde-Bank-Verhältnis geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Kundenbedingungen. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den Regelwerken werden durch die Kundenbedingungen vereinbart.

Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?
Nein.

Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?
In einer Sprache des EWR, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. ihm als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. die als Vertragssprache dient.

Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei

einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden?

Nein, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht. Dann muss im Mandat klargestellt werden, ob dieses für einmalige oder wiederkehrende Lastschriften gilt.

Kann ein Papier-Mandat nachträglich auf rein elektronischem Weg verändert werden?

Dies ist nicht möglich.

Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist das Datenelement AT-o8 (Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag) ein Pflichtfeld, bei der SEPA-Firmen-Lastschrift ist AT-o8 optional. Muss im SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften ein dem Datenelement AT-o8 entsprechendes Feld durch den Zahlungsempfänger ausgefüllt werden?

Ja, sofern vorhanden.

Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?

Ein Mandat kann für einen oder mehrere Verträge erteilt werden, sofern das Belastungskonto identisch ist.

Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?

Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung gegenüber seiner Bank auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten

in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie des Mandats).

Eine Versicherung gestaltet das Mandat als Teil des Versicherungsantrags. Der Versicherungsantrag und das Mandat werden mit Hilfe eines Unterschriftenpads unterschrieben. Entsteht so ein gültiges Mandat?

Nein, ein Mandat ist papierhaft mit der „händischen“ Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.

Muss der Lastschriftschuldner eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

Wir gehen davon aus, dass diese Daten zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind und deshalb nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

■ 6.3 Mustermandate des ZKA

Auf der Homepage des ZKA sind Muster für mögliche Ausgestaltungen des SEPA-Mandats hinterlegt:

www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/sepa/organisation/zka-forum-endnutzer.html

■ 6.4 Mandatsänderung

Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?

Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, gilt das Datum des Posteingangs beim Zahlungsempfänger.

Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?

Ja (z. B. die Mandatsreferenz).

Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?

Nein, da man davon ausgehen kann, dass es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

Ist es erlaubt, heute eine Mandatsänderung M1 eines Mandats M mit Gültigkeit in zwei Monaten (Änderung der Kontoverbindung) und einige Tage später eine Mandatsänderung M2 mit Gültigkeit in einem Monat (z. B. Änderung der Anschrift) zu erstellen?

Ja.

Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

■ 6.5 Gültigkeit eines Mandats

Wie wird die 36-Monatsfrist, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird, bestimmt?

Von Fälligkeitstermin (Due Date) zu Fälligkeitstermin aufeinanderfolgender Lastschriften, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folge-lastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?

Nein.

Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Die Version, die zum Fälligkeitstermin gültig ist.

■ 6.6 Sequence-Type der Lastschrift

Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

Es ist eine Muss-Vorschrift, sofern zum Zeitpunkt des letzten Einzugs bekannt ist, dass kein weiterer Einzug erfolgen wird oder darf.

Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

Nein, denn das Mandat kann nur durch den Zahlungspflichtigen gekündigt werden. Aber der Zahlungsempfänger darf das Mandat nicht weiter verwenden.

Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdatumswerte bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

Nein. Es ist aber durch den Zahlungsempfänger sicherzustellen, dass das Fälligkeitsdatum einer Erstlastschrift immer vor den Fälligkeitsdaten der Folgelastschriften liegt.

■ 6.7 Textschlüssel

Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

Belegung gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3 (Kap. 2.2.1.10 Remittance Information, Fußnote 43).

■ 6.8 Elektronisches Mandat

Wird bzw. ab wann wird das elektronische Mandat durch die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt?

Noch kein Termin absehbar.

Kann ein Mandat mit Hilfe des neuen Personalausweises (ohne qualifizierte elektronische Unterschrift) erteilt werden?

Nein.

■ 6.9 Pre-Notification

Muss die Vorabankündigung den Fälligkeitszeitpunkt enthalten?

Ja.

Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der Cut-Off-Zeit) der Fälligkeitszeitpunkt ändert?

Ja, die Vorabankündigung dient – wie der Name besagt – zur Vorankündigung von Zahlungen (wer, wann, welchen Betrag vom Konto des Zahlers abbucht).

Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Ja.

Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z. B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Die Vorabankündigung enthält die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz.

Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Due Date durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Nein.

Kann das Avis der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen die Vorabankündigung ersetzen, wenn z. B. die Bank des Zahlungspflichtigen auch die Bank des Zahlungsempfängers ist?

Nein, da der Zahlungsempfänger die Vorabankündigung versendet.

Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Ja. Die Vorankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Due Date versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?

Die Vorabankündigung geht an den im Mandat genannten Kontoinhaber/Vertragspartner.

■ 6.10 Gläubiger-Identifikationsnummer

Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die Änderungsflagge auf TRUE gesetzt werden?

Ja.

Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet)

Ja, soll aber mit dem nächsten EPC-Release zum November 2012 geändert werden.

■ 6.11 AOS und Optionen

Ab wann wird AMI zur Verifizierung der Mandatsangaben von der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?

AMI ist nur als Option im Rulebook hinterlegt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen.

Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen? Nicht vorgesehen.

Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z. B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im Core-Verfahren) unterstützen, wenn diese Möglichkeit in das November-Release 2012 aufgenommen wird?

Zunächst ist das Ergebnis des EPC-Änderungsverfahrens abzuwarten.

(Quelle: www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

7 Weiterführende Links

European Payments Council (EPC)
www.europeanpaymentscouncil.eu

EPC, SEPA-Video (deutsche Untertitel rechts oben)
www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm#1

EPC, Making SEPA a Reality
www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_download.cfm?file=EPCo66-06%20Making%20SEPA%20a%20Reality%20-%20the%20definitive%20Guide%20to%20SEPA%20_%20v%203.0.pdf

Deutschen Kreditwirtschaft, DFÜ Abkommen Anlage 3
www.ebics.de/index.php?id=77

Deutsche Bundesbank, Zahlungsverkehr
www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr.php

ISO 20022
www.iso20022.org

BITKOM, Banking & Financial Services
www.bitkom.org/de/themen/60527.aspx

Cirquent GmbH, Payments
www.cirquent.de/de/offering/industries/it-dienstleistungen-fuer-banken/payments/index.html

van den Berg AG, SEPA
<http://www.vdb.de/sepa-der-zahlungsverkehr-der-zukunft.aspx>

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org